



Antwort zur Anfrage Nr. 0436/2025 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Kabelbrücken an der Rheinpromenade (GRÜNE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. War die dort zu beobachtende, oberirdisch, den Weg querende Kabelführung zulässig? Falls ja, wer hat die Erlaubnis auf welcher Grundlage erteilt? Falls nein, wer ist dafür zuständig, den Abbau der Kabelbrücken durchzusetzen? (Wenn dies eine andere Stelle ist als die Stelle, die die Genehmigungen für die Veranstaltungen erteilt, wie erfolgt die Kommunikation zwischen diesen beiden Stellen innerhalb der Verwaltung, damit die kontrollierende Stelle weiß, wann Anlässe zu Kontrollgängen bestehen?)**

Grundsätzlich sieht das Konzept für Veranstaltungen an der Rheinpromenade vor, dass die eigens installierten Leerrohre für die Kabelverlegung genutzt werden, um die Barrierefreiheit des Weges zu gewährleisten. In dem genannten Fall am 14. März 2025 kam es bedauerlicherweise zu einer organisatorischen Fehlplanung, in deren Folge Kabel oberirdisch mittels Kabelbrücken verlegt wurden. Dies war nicht beabsichtigt und entsprach nicht den aktuellen Vorgaben.

Die Genehmigung für die Veranstaltung erfolgte über das zuständige Fachamt (Standes-, Rechts- und Ordnungsamt (30), die Flächengenehmigung erfolgt über das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften (80). Die Fachverwaltung prüft im Vorfeld die Angaben der Veranstalter, Kontrollen vor Ort sind jedoch nur begrenzt möglich. Eine interne Abstimmung zur Optimierung der Informationsflüsse wird derzeit geprüft.

- 2. Warum wurde seinerseits ein so großer Aufwand betrieben, Leerrohre zu installieren, wenn diese gar nicht genutzt werden?**

Die Installation der Leerrohre erfolgte im Rahmen der Umgestaltung der Rheinpromenade mit dem Ziel, eine dauerhafte Infrastruktur zur Verbesserung der Barrierefreiheit und zur Vereinfachung des Veranstaltungsmanagements zu schaffen. Die grundsätzliche Nutzung dieser Rohre ist vorgesehen und wird bei korrekter Planung und Ausführung auch entsprechend umgesetzt. In dem genannten Fall lag ein Ausnahmefall vor. Ziel ist es, die Abläufe bei künftigen Veranstaltungen so zu gestalten, dass vergleichbare Situationen möglichst vermieden werden.

- 3. Wie bewertet die Verwaltung die Qualität der barrierefreien Wegeführung über die drei hintereinander am Boden liegenden Kabelbrücken, die am 14. März dort anzutreffen waren?**

Die temporär eingesetzten Kabelbrücken stellen grundsätzlich eine technisch zulässige Maßnahme zur Führung von Leitungen über öffentliche Verkehrsflächen dar. Jedoch kann durch mehrere hintereinanderliegende Kabelbrücken – wie am 14. März beobachtet – die durchgängige Barrierefreiheit eingeschränkt sein. Dies entspricht nicht dem angestrebten Standard. Die Verwaltung strebt daher an, derartige Situationen künftig zu vermeiden und auf die konsequente Nutzung der unterirdischen Infrastruktur hinzuwirken.

Mainz, 22 Mai 2025

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete